

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
Gemeinde Schwaig  
(BGS-EWS)**

**vom 08.10.2018**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schwaig folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- (2) sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.  
Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
  - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt
- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,99 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 4,65 €. |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse trägt der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (4) Wird eine Veränderung ausschließlich auf Veranlassung der Gemeinde erforderlich, so wird der Aufwand von der Gemeinde getragen.

## **§ 10 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

## § 11 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,95 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.  
Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Die Bescheinigung der Eichung durch den Hersteller oder der amtlichen Eichung ist vom Gebührenpflichtigen vor Inbetriebnahme des Zählers zu erbringen. Die Gültigkeitsdauer der Eichung beträgt sechs Jahre. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Nacheichung innerhalb von sechs Monaten unaufgefordert zu belegen. Verbrauchsmessungen mit einem ungeeichten Zähler gelten als nicht nachgewiesen.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
  - a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden, werden nur auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr berücksichtigt. Derartige Absetzungen können nur auf schriftlichen Antrag und nach Ablauf des Kalenderjahres

vorgenommen werden. Diese Anträge sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu erstellen.

## § 12 Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstückes (gemessen in m<sup>2</sup>-Grundstücksfläche), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird oder abfließt.
- (2) Als befestigt im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann.  
Die befestigten Flächen werden mit einem Faktor (Abflussbeiwert) multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit - abhängig von der jeweiligen Oberflächenbeschaffenheit jeder Teilfläche - wie folgt festgesetzt wird:

Flächenart	Oberflächenbeschaffenheit	Beschreibung	Abflussbeiwert
Dachfläche	Schrägdach	Dachziegel, Dachpappe, Holz, Schindeln	0,90
	Schrägdach, Sondermaterial	alle Materialien, die zu einem vollen Abfluss von der Dachfläche führen, wie z.B. Metall, Glas, Schiefer, Faserzement, Kunststoff etc.	1,0
	Flachdach (≤ 3°)	alle Materialien, die zu einem vollen Abfluss von der Dachfläche führen, wie z.B. Metall, Glas, Dachpappe, Kunststoff etc.	0,90
	Kiesdach	Dächer, die mit einer Kiesschüttung versehen sind, z.B. auf Garagen	0,70
	Gründach	Dächer, die mit einer bepflanzten Humusschicht bedeckt sind Aufbaudicke ≤ 10 cm	0,50
	Gründach	Aufbaudicke > 10 cm	0,30
Verkehrsflächen	fugenlos versiegelt	asphaltierte Flächen oder Betonflächen, die vollständig versiegelt sind	0,90

	Pflaster mit dichten Fugen	Pflaster- oder Plattenbeläge, die entweder <b>fugenlos</b> verlegt sind, oder deren Fugen <b>wasserundurchlässig</b> versiegelt sind, zum Beispiel mit Zementmörtel	0,75
	fester Kies-, Schotterbelag	Wege und Flächen, die mit einem verdichteten Kies-, Schotterbelag befestigt sind	0,60
	Pflaster mit offenen Fugen	Pflaster- oder Plattenbeläge, die mit <b>wasserdurchlässigen</b> Fugen verlegt sind, zum Beispiel mit Fugenfüllung Sand, Kies, Splitt oder Humus	0,50
	lockerer Kies-, Schotterbelag, Schotterrasen, Holzbelag, Sand	Wege und Flächen, die mit einem lockeren, unverdichteten Kies-, Schotter oder Holz belegt sind	0,30
	Rasengittersteine Sickersteine	Flächen, die mit Rasengittersteinen oder Sickersteinen wasserdurchlässig gestaltet sind	0,20

- (3) Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird.
- (4) Wird auf dem Grundstück Niederschlagswasser gesammelt (z.B. in einer Zisterne) oder versickert und hat diese Einrichtung einen Entlastungsüberlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage, wird die abflusswirksame Grundstücksfläche der an diese Einrichtungen angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen reduziert, wenn das gesamte Aufnahmevermögen aller Einrichtungen des Grundstücks mindestens drei Kubikmeter aufweist. Die Flächenreduzierung beträgt zehn Quadratmeter Grundstücksfläche je vollen Kubikmeter Speichervolumen und wird auf volle Quadratmeter aufgerundet. Die Reduzierung der abflusswirksamen Grundstücksfläche nach Satz 1 wird maximal bis zur Höhe der an die Einrichtung (z.B. Versickerungsanlage, Zisterne etc.) angeschlossenen abflusswirksamen Grundstücksfläche gewährt.
- (5) Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen hat durch die Gebührenschuldner zu erfolgen. Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen (1) bis (4) maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Die Gemeinde behält sich vor, diese Angaben nachzuprüfen. Die Änderung wird ab dem Tag des Eintritts der Änderung bei der Berechnung der Gebühr anteilig berücksichtigt und mit der jährlichen Endabrechnung des Veranlagungszeitraums abgerechnet. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.
- (7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,66 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr.

### **§ 13 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

### **§ 14 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

### **§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Für die Schmutzwassergebühr nach § 11 gilt folgendes:
  - 1. Die Gebühr für Schmutzwasser nach § 11 wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwassergebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
  - 2. Für die Berechnung der Gebührenschild gilt als Abrechnungszeitraum eine Ableseperiode von einem Jahr. Dieser Abrechnungszeitraum kann über- oder unterschritten werden, wenn die aus einer Wasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge für einen abweichenden Zeitraum angefallen ist oder abgelesen wurde.

3. Auf die Gebührenschuld sind zum 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.  
Ändert sich die Schmutzwassergebühr, so wird dies bei der Festsetzung der Vorauszahlungen berücksichtigt. In besonderen Fällen können die Abschlagszahlungen bei wesentlich veränderten Verhältnissen gegenüber der letzten Ableseperiode auch abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.
  4. Tritt ein Grundstück neu in die Gebührenpflicht ein, so können Abschlagszahlungen und Abrechnung nach Maßgabe eines von der Gemeinde geschätzten Wasserverbrauchs verlangt werden, bis die Festsetzung der tatsächlichen Gebührenschuld aufgrund des bezogenen Wasserverbrauchs möglich ist.
- (2) Für die Niederschlagswassergebühr nach § 11 gilt folgendes:
1. Die Gebühr für Niederschlagswasser nach § 11 wird jährlich abgerechnet. Die Niederschlagswassergebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Darüber hinaus gelten die folgenden Nummern 2 bis 4.
  2. Beginnt die Gebührenpflicht während des Jahres, so wird die Gebührenschuld zeitanteilig nach Monaten berechnet und erstmalig zum nächstmöglichen Zahlungstermin erhoben.
  3. Beim Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers und des dinglich zur Nutzung Berechtigten geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Überganges von Nutzen und Lasten auf den Erwerber über.
  4. Auf die Gebührenschuld sind zum 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der bebauten und befestigten Fläche fest.

## **§ 16 Untersuchungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Untersuchung von Wasserproben aus privaten, gewerblichen und industriellen Abscheide- oder Abwasserreinigungsanlagen der Grundstücksentwässerungsanlage Untersuchungsgebühren.
- (2) Die Untersuchungen werden vom Abwasser-Labor der Stadt Nürnberg durchgeführt. Für die Leistungen bemisst sich die Gebührenhöhe nach der Anlage 2 zu § 19 der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Nürnberg in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die in § 14 genannten Gebührenschuldner haben die nach Abs. 2 anfallenden Untersuchungsgebühren innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung an die Gemeinde zu entrichten.



**§ 17**  
**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.01.2018 außer Kraft.

Schwaig b. Nürnberg, 08.10.2018  
Gemeinde Schwaig b. Nürnberg

Turner  
Erste Bürgermeisterin